

STATUTEN

FRUCTUS – Die Vereinigung zur Förderung alter Obstsorten

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen «Fructus - Vereinigung zur Förderung alter Obstsorten» besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Fructus hat ihren Sitz in Wädenswil.

Zweck

Art. 2 Fructus bezweckt den Erhalt und die Verbreitung alter, vom Aussterben bedrohter Obstarten und Obstsorten. Fructus nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Sammlung, Aufbereitung und Vermittlung von Wissen über Obstsorten und deren Verwendung.
- b. Beratung zum Anbau und zur Nutzung von Obstsorten.
- c. Förderung von Hochstamm-Obstgärten.
- d. Sensibilisierung der Öffentlichkeit über die Bedeutung der Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen.
- e. Zusammenarbeit mit Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen.

Fructus kann die Mitgliedschaft von Vereinigungen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen erwerben bzw. sich an Unternehmungen beteiligen.

Fructus kann Grundeigentum erwerben, veräußern, belasten und alle Tätigkeiten ausüben, welche der Zielerreichung dienen.

Fructus verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Neutralität

Art. 3 Fructus ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

II. MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder

Art. 4 Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche das Vereinsziel unterstützen. Es gibt folgende Mitgliederkategorien:

- a. Einzelmitglieder.
- b. Einzelmitglieder auf Lebenszeit.
- c. Paarmitglieder, die im gleichen Haushalt wohnen.
- d. Kollektivmitglieder.
- e. Freimitglieder.

Aufnahme

Art. 5 Der Vorstand entscheidet über eine Aufnahme der Mitglieder. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Austritt

Art. 7 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Ausschluss

Art. 8 Verstösst ein Mitglied in schwerwiegender Weise gegen den Vereinszweck, so kann der Vorstand dessen Ausschluss beschliessen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Mitglieder, welche mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind und erfolglos gemahnt wurden, können ausgeschlossen werden.

Dem/der Ausgeschlossenen steht das Recht zu, innert 30 Tagen seit Erhalt der Mitteilung, eine Beschwerde an die kommende Generalversammlung zu richten. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung auf die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte.

III. ORGANISATION

Organe

Art. 9 Die Organe des Vereins sind:

- a. Generalversammlung.
- b. Vorstand.
- c. Kontrollstelle.
- d. Geschäftsstelle. Für deren Organisation besteht ein Organisationsreglement.

a. Generalversammlung

Allgemein

Art. 10 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Befugnisse

Art. 11 Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a. Festsetzung und Änderung der Vereinsstatuten.
- b. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes.
Das Präsidium kann von zwei Personen im CO-Präsidium besetzt werden, die beide von der Generalversammlung zu wählen sind.
- c. Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle.
- d. Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrags.
- e. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
- f. Festlegen der Mitgliederbeiträge.
- g. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern/Erledigung von Beschwerden gegen Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes.
- h. Genehmigung des Budgets.
- i. Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins und über die Verwendung des Liquidationsüberschusses.
- j. Beschlussfassung über jedes Geschäft, das ihr unterbreitet wird.

Einberufung

Art. 12 Die ordentliche Generalversammlung findet innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf einberufen oder wenn es die Kontrollstelle oder ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Verhandlungsgegenstände sind anzugeben und allenfalls näher zu erläutern.

Vorsitz

- Art. 13 Den Vorsitz der Generalversammlung führt das Präsidium oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Treten diese in den Ausstand, so wählt die Generalversammlung eine/n Tagesvorsitzende/n.

Stimmrecht

- Art. 14 Jedes Einzel-, Frei- oder Paarmitglied verfügt über eine Stimme pro Person. Kollektivmitglieder verfügen über eine Stimme. Vertretung durch ein anderes Mitglied ist gestützt auf eine schriftliche Vollmacht möglich. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht. Vorbehalten bleibt die Ausschliessung vom Stimmrecht gemäss Art. 68 ZGB.

Abstimmungen und Wahlen

- Art. 15 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Sie erfolgen geheim, wenn ein Drittel der Anwesenden dies verlangt.

Über Beschlüsse und Wahlen wird ein Protokoll erstellt.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse über Änderungen oder Ergänzungen der Statuten sowie über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationsüberschusses bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

b. Vorstand

Aufgaben

- Art. 16 Der Vorstand ist das geschäftsleitende Organ des Vereins. Er hat die Angelegenheiten des Vereins mit aller Sorgfalt zu besorgen und den Vereinszweck nach besten Kräften zu fördern. Er ist zuständig für alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen wurden.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Der Vorstand hat namentlich folgende Aufgaben:

- a. Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung.
- b. Erstellung des Budgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
- c. Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- d. Erstellung des Organisationsreglements mit Bezeichnung der für den Verein unterschriftsberechtigten Personen.
- e. Vertretung des Vereins gegen aussen.
- f. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- g. Der Vorstand kann Mitarbeitende beauftragen, anstellen und entlassen.

Der Vorstand kann die Geschäftsführung auf Dritte übertragen.

Der Vorstand informiert die Mitglieder in geeigneter Form über die wesentlichen Geschäfte.

Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

- Art. 17 Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens vier weiteren Mitgliedern.

Das Präsidium wird durch die Generalversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ergänzungswahlen gelten bis zum Ende der laufenden Amtszeit.

Sitzungen und Beschlussfassung

Art. 18 Der Vorstand wird vom Präsidium, bei dessen Verhinderung durch eines der übrigen Mitglieder, einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es ein Mitglied schriftlich verlangt. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der/die Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat er/sie den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg gefasst werden (Zirkularbeschlüsse auf schriftlichem Weg oder per E-Mail), sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

c. Kontrollstelle

Wahl

Art. 19 Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, welche von der Generalversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt werden. Wählbar ist auch eine Treuhand- oder Revisionsgesellschaft.

Nicht wählbar ist, wer in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis, regelmässig in geschäftlicher Beziehung zur Fructus oder mit einer Person des Vorstandes in besonderer Beziehung steht.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ergänzungswahlen gelten bis zum Ende der laufenden Amtszeit.

Rechte und Pflichten

Art. 20 Die Kontrollstelle hat insbesondere zu prüfen, ob:

- die Bilanz und die Erfolgsrechnung mit der Buchhaltung übereinstimmen.
- die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist.
- bei der Darstellung der Vermögenslage und des Geschäftsergebnisses die gesetzlichen Bewertungsgrundsätze sowie die Vorschriften der Statuten eingehalten sind.
- die Geschäftsführung den Aufgaben entsprechend organisiert und die Voraussetzungen für eine gesetzes- und statutenkonforme Geschäftsführung gegeben sind.

Der Kontrollstelle ist Einsicht in die gesamte Geschäfts- und Rechnungsführung zu gewähren. Sie ist zu Zwischenrevisionen berechtigt. Die Kontrollstelle legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vor. Mindestens ein/e Vertreter/in nimmt an der Generalversammlung teil.

IV. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Finanzielle Mittel

Art. 21 Zur Erfüllung seines Zweckes stehen dem Verein folgende finanziellen Mittel zur Verfügung:

- a. das Vereinsvermögen.
- b. die Jahresbeiträge.
- c. die Erträge aus Dienstleistungen.
- d. die Beiträge aus privater und öffentlicher Hand.
- e. die freiwilligen Zuwendungen.
- f. das Kapital und der Ertrag des Vereinsvermögens.

Haftung

Art. 22 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Mitgliederbeiträge

- Art. 23 Die Generalversammlung setzt alljährlich die Mitgliederbeiträge fest:
- a. Einzelmitglieder leisten einen jährlichen Beitrag von maximal Fr. 100.00.
 - b. Paarmitglieder leisten einen jährlichen Beitrag von maximal Fr. 150.00.
 - c. Einzelmitglieder auf Lebenszeit leisten einen einmaligen Beitrag von max. Fr. 1'500.00.
 - d. Kollektivmitglieder leisten einen jährlichen Beitrag von maximal Fr. 1'000.00.
 - e. Vorstands- und Freimitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Rechnungswesen

- Art. 24 Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen.
Die Unterschriftenberechtigung regelt der Vorstand im Organisationsreglement.
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

- Art. 25 Im Falle der Auflösung des Vereins führt der Vorstand die Liquidation durch, sofern die Generalversammlung nicht andere Liquidatoren ernennt.

Das nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Vereinsvermögen ist einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Die Zuwendung erfolgt mit Beschluss der Generalversammlung. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. MITTEILUNGEN

- Art. 26 Die Mitteilungen an die Vereinsmitglieder erfolgen per Briefpost oder digital.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

- Art. 27 Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 22. April 2023 in Sissach angenommen. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten und treten sofort in Kraft.

Sissach, 22. April 2023



Markus Kellerhals, Co-Präsident



Sonia Petignat, Co-Präsidentin